Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 6.

(Nr. 5666.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Februar 1863., betreffend die Genehmigung des neuen Reglements der landschaftlichen Feuer-Versicherungsgesellschaft für Westpreußen.

Auf Ihren Bericht vom 7. Februar d. J. will Ich dem wieder beigeschlossenen neuen Reglement der landschaftlichen Feuer-Versicherungsgesellschaft für Westpreußen hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Gegenwärtiger Erlaß und seine Anlage sind durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 16. Februar 1863.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Reglement
der
landschaftlichen Feuer-Versicherungsgesellschaft für Westpreußen.

§. 1.

Mit dem Beginn des 1. Januar 1864. tritt dieses Reglement in Kraft an die Stelle des Reglements vom 10. März 1851.

§. 2.

Die landschaftliche Feuer-Versicherungsgesellschaft für Westpreußen ist ein mit der Westpreußischen Landschaft verbundenes Institut.

§. 3.

Der Zweck derselben ist gegenseitige Versicherung von Gebäuden gegen Feuersgefahr, bei welcher diese Gefahr dergestalt gemeinsam übernommen wird, daß sich jedes Mitglied zugleich in dem Rechtsverhältniß eines Versicherers und eines Versicherten befindet, als Versicherer jedoch nur mit den ihm nach diesem Reglement im Verhältniß seiner Versicherungssumme obliegenden Beiträgen verhaftet ist.

§. 4.

Der Eintritt in die Gesellschaft, sowie die Erhöhung einer schon bestehenden Versicherung findet in der Regel mit dem Tagesbeginn des 1. Januar statt, doch kann beides auch im Laufe des Jahres geschehen, wenn der Versicherer ausdrücklich darauf anträgt. Im letzteren Falle werden die ordentlichen wie die außerordentlichen Beiträge von Anfang des Quartals, in welchem der Eintritt erfolgt, entrichtet.

§. 5.

Die Geschäfte werden von den vier Provinzial-Landschaftsdirektoren innerhalb der Grenzen ihrer landschaftlichen Departements und von dem General-Landschaftsdirektor, welchem der Syndikus der General-Landschaftsdirektion beigegeben ist, nach einer von dem Engeren Ausschuß festzusetzenden Geschäfts-Instruktion besorgt. Die Ersteren bedienen sich dabei des Titels „Westpreußische landschaftliche Provinzial-Feuersozietäts-Direktion“, die Letzteren des Titels: „Generaldirektion der Westpreußischen landschaftlichen Feuersozietät“ und der also bezeichneten Siegel.

§. 6.

Beschwerden gegen Festsetzungen und Bestimmungen der Provinzialdirektion sind spätestens vier Wochen, nachdem die Ursache derselben dem betreffenden Sozietätsmitgliede bekannt geworden, bei der Generaldirektion anzubringen. Von deren Entscheidung steht dem Beschwerdeführer der Rekurs an den Engeren Ausschuß zu.

Bis zu dessen Entscheidung gelten jedoch die Bestimmungen der Generaldirektion.

§. 7.

Zur Aufnahme in die Feuersozietät sind alle Gebäude des platten Landes im Bezirk des Westpreußischen landschaftlichen Verbandes geeignet, soweit sie nicht nach §§. 8. und 9. ausgeschlossen sind.

§. 8.

In der Gesellschaft müssen versichert werden die Wirthschaftsgebäude aller von der Landschaft mit Pfandbriefen beliehenen Güter und der denselben zugeschriebenen Pertinenzstücke.

Die

Die Provinzialdirektionen müssen bei diesen Gebäuden darauf halten, daß solche mindestens zum halben zulässigen Versicherungswerthe (§. 12.) versichert, und dieser Versicherungsbetrag nicht ohne Genehmigung der Generaldirektion herabgesetzt werde. Ausgenommen von dieser Versicherungsverpflichtung sind die Gebäude der zum Westpreußischen landschaftlichen Verbande gehörigen Gutsbesitzer der Provinz Posen, so lange dieselben nach dem Reglement der für diese Provinz bestehenden Feuersozietät verpflichtet sind, der letzteren beizutreten.

§. 9.

Gebäude, welche bei der landschaftlichen Sozietät versichert sind, dürfen bei keiner anderen Gesellschaft versichert werden, selbst wenn sie bei der landschaftlichen Sozietät nicht zum vollen zulässigen Werth versichert sind. Auch dürfen von Gebäuden, welche auf Einem Gehöfte gelegen sind, nicht die einen bei der landschaftlichen und die anderen bei einer anderen Sozietät gleichzeitig versichert werden, wenn sie demselben Besitzer gehören. Ausgenommen hiervon sind nur die durch §. 10. ausgeschlossenen Gebäude.

§. 10.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind alle Gebäude, deren Bewohnung oder Benutzung wegen Baufälligkeit polizeilich untersagt ist, oder deren Werth durch Alter oder Verfall bis auf den achten Theil des Neubauwerthes herabgesunken ist, endlich auch alle Gebäude, deren ermittelter Versicherungswerth (§. 12.) den Betrag von 10 Rthlrn. nicht erreicht.

Ferner sind ausgeschlossen:

1) Pulvermagazine und Pulvermühlen,
2) Stückgießereien,
3) Schwefelraffinerien,
4) Theater,
5) Anstalten zur Fabrikation von Terpentin, Firniß, Holzsäure, Blausäure, Soda, Salpeter, Salmiak und überhaupt chemische Fabriken, Zuckerraffinerien und Zuckersiedereien,
6) alle im §. 16. sub 5. a., b. genannten Gebäude mit weicher Bedachung.

§. 11.

Jedes Gebäude, welches bei der landschaftlichen Feuersozietät versichert werden soll, muß vorher von einem dazu vereideten Maurermeister und Zimmermeister, oder durch einen Königlichen Baubeamten abgeschätzt werden.

§. 12.

Der ermittelte Werth bildet den höchsten zulässigen Versicherungswerth. Ist derselbe jedoch nicht mit 10 theilbar, so muß er auf den mit 10 theilbaren nächst niedrigen Betrag reduzirt werden.

§. 13.

Die Ausschließung einzelner Gebäudetheile von der Versicherung ist in der Regel nicht zulässig. Als Theile der Gebäude werden bei der Versicherung derselben die Fundamente und die Umfassungswände und Gewölbe der Keller nicht angesehen. Jedoch können bei massiven Gebäuden auch die Umfassungswände der übrigen Etagen von der Versicherung ausgeschlossen werden. Alsdann werden aber die versicherten Gebäudetheile, sofern sie unter harter Bedachung liegen, in die zweite, wenn sie dagegen weiche Bedachung haben, in die vierte Klasse versetzt.

§. 14.

Ein Gebäude niedriger, als zu dem nach §. 12. zulässigen Werthe zu versichern, steht jedem frei, soweit dies mit den Bestimmungen des §. 8. vereinbar ist.

§. 15.

Die bei der landschaftlichen Feuersozietät zu versichernden Gebäude werden mit Rücksicht auf ihre Bauart und Bestimmung in fünf verschiedene Klassen getheilt.

§. 16.

Es gehören

1) in die erste Klasse alle massiven Gebäude mit massiven oder massiv verblendeten Giebeln und Gesimsen, welche mit Stein, Metall, Pappe, oder einer anderen vom Engeren Ausschusse ausdrücklich für feuersicher anerkannten Masse bedeckt sind (harte Bedachung);

2) in die zweite Klasse alle nicht massiven, ingleichen alle massiven mit nicht massiven oder massiv verblendeten Giebeln oder Gesimsen versehenen Gebäude, welche mit der bei der ersten Klasse vorausgesetzten Bedachung versehen sind;

3) in die dritte Klasse
   a) alle Gebäude der zweiten Klasse, deren Wände oder Giebel mit Brettern bekleidet sind;
   b) alle massiven Gebäude mit massiven oder massiv verblendeten Giebeln und Gesimsen, welche mit einer anderen als der bei der ersten Klasse vorausgesetzten Bedachung versehen sind (weiche Bedachung);

4) in die vierte Klasse alle übrigen Gebäude mit Ausnahme der für die fünfte Klasse speziell bezeichneten;

5) in die fünfte Klasse alle Gebäude, welche mit der in der ersten Klasse vorausgesetzten Bedachung versehen sind, und in welchen sich
   a) Dampfkessel oder Dampfentwickler,

b) Glas

b) Glas- oder Spiegelfabriken, Theer-, Kalk- oder Ziegelöfen, Flachs- oder Hanfdarren, Cichorienfabriken

befinden,

c) ferner alle Windmühlen, welche nicht bis auf das bewegliche Dach massiv sind,

d) alle Gebäude, welche mit einer anderen als der bei der ersten Klasse vorausgesetzten Bedachung versehen, und welche nicht über 60 Fuß von den sub 5. a. und b. bezeichneten Gebäuden entfernt sind.

§. 17.

Gebäude von gemischter Bauart oder Bedachung werden zu derjenigen Klasse gerechnet, zu welcher sie gehören würden, wenn sie ganz so erbaut wären, wie der Theil, nach welchem sie in die niedrigere Klasse gehören.

§. 18.

Gebäude, in welchen sich

durch Wasser- oder Dampfkraft bewegte Triebwerke

a) zum Verspinnen von Flachs, Hanf, Schaaf- oder Baumwolle,

b) zum Verarbeiten von Getreide, Oelfrüchten, Lohe oder anderer leicht feuerfangenden Gegenstände

befinden, ferner

c) Brauereien, Brennereien, Syrupfabriken,

d) Schmieden, Krüge,

e) Ziegel- und Kalkscheunen,

werden stets in die nächst niedrigere Klasse eingeordnet, als in welche sie nach ihrer Bauart zu stellen sein würden.

§. 19.

Will Jemand die ihm zugehörigen Gebäude bei der landschaftlichen Feuersozietät versichern, so hat er von denselben ein Kataster, welches auf den von der betreffenden Provinzialdirektion zu verabreichenden Formularen anzufertigen ist, bei der gedachten Direktion in triplo einzureichen.

Durch die Unterschrift desselben unterwirft er sich allen Bestimmungen dieses Reglements.

§. 20.

Die Taxatoren (§. 11.) haben das Kataster zum Zeichen ihres Einverständnisses zu unterschreiben und demselben die von ihnen aufgenommenen Taxen beizufügen.

§. 21.

Zwei Sozietätsmitglieder haben das Kataster hinsichtlich aller faktischen An-

Angaben zu prüfen, nöthigenfalls zu berichtigen und zum Beweis der vorgenommenen Prüfung zu unterschreiben.

§. 22.

Auch ist das Kataster mit der durch das Gesetz vom 8. Mai 1837. (§. 14.) und die Allerhöchste Kabinetsorder vom 30. Mai 1841. vorgeschriebenen polizeilichen Unbedenklichkeits-Erklärung zu versehen; wenn dieselbe nicht mit dem Versicherungsantrage eingereicht wird, so ist sie durch die Provinzialdirektion einzuholen.

§. 23.

Mit dem Tagesbeginn des nächstfolgenden 1. Januar oder, auf ausdrücklichen Antrag des Beitretenden, mit dem Beginn des nächsten Tages nach dem Eingange solcher vollständigen Kataster bei der betreffenden Provinzialdirektion tritt die Versicherung in Kraft, wenn dieselbe nicht von der letzteren durch ein rekommandirt abzusendendes Schreiben zurückgewiesen wird. Jedoch bleiben diejenigen Veränderungen vorbehalten, welche von der Generaldirektion bei der Festsetzung des Katasters gemacht werden. Diese Festsetzung gilt auch als Norm bei der Entschädigung eines etwa inzwischen eingetretenen Brandes.

§. 24.

Erhöhungen und Erniedrigungen der bestehenden Versicherungen werden ebenso beantragt und geschlossen, wie neue Versicherungen. Für erstere bedarf es, falls nicht von Anfang der höchste zulässige Werth genommen ist, in der Regel keiner Erneuerung der Taxen, wenn solche nicht älter als zehn Jahre sind; doch steht es bei jedem Fall der Provinzialdirektion zu, dergleichen zu verlangen. Erniedrigungen stehen in dem Belieben des Versicherers, wenn nicht Hypothekenverhältnisse (§. 8.) denselben entgegentreten.

§. 25.

Sonst dauern Versicherungen so lange fort, bis dieselben durch Ausschluß der Versicherer aus der Sozietät (§. 26.) aufgehoben oder freiwillig gekündigt werden, oder das Gebäude vernichtet wird (§. 32.), oder eine solche Veränderung erleidet, durch welche es nach §. 10. von der Versicherung ausgeschlossen wird.

§. 26.

Die Sozietät hat das Recht, einzelne Mitglieder auszuschließen, wenn für diese Maaßregel einer der nachstehenden Gründe vorhanden ist:

a) ein allgemeiner schlechter Ruf, der durch schlechten Lebenswandel, liederliche Wirthschaftsführung oder übermäßige Verschuldung herbeigeführt ist,
b) absichtliches oder fahrlässiges Verfallenlassen der Gebäude,
c) grobe Fahrlässigkeit bei Handhabung von Feuer und Licht,

d) ver-

d) versuchte oder ausgeführte übermäßige Versicherung des Mobiliars,

e) harte Behandlung der Untergebenen und dadurch erregter Haß derselben,

f) wenn ein Mitglied die Beiträge nicht zahlt, und die Mobiliar-Exekution fruchtlos geblieben ist.

Die Ausschließung geschieht durch die Generaldirektion unter Zuziehung zweier bei ihr versicherter landschaftlicher Beamten auf den Antrag der betreffenden Provinzialdirektion, nach vorheriger Vernehmung des Beschuldigten, event. nach Feststellung der der Beschuldigung zum Grunde liegenden Thatsachen. Hierbei steht den zuzuziehenden Landschaftsbeamten ein volles Votum, dem Generalsyndikus kein Votum zu.

§. 27.

Der Beschluß der Ausschließung ist dem Versicherten sofort durch ein rekommandirtes Schreiben anzuzeigen, und tritt mit der Aushändigung desselben in Wirksamkeit.

§. 28.

Gegen diesen Beschluß steht dem Betroffenen der Rekurs an den Engeren Ausschuß zu. Wird die Ausschließung von demselben nicht anerkannt, so hat sie sowohl hinsichtlich der in der Zwischenzeit zu entrichtenden Beiträge als in Betreff eines etwa vorgefallenen Brandschadens keine Wirkung.

§. 29.

Sobald die Generaldirektion findet, daß der Grund der Ausschließung nicht mehr vorhanden ist, hat sie dies dem Ausgeschlossenen anzuzeigen, der sich alsdann von Neuem versichern kann.

§. 30.

Erniedrigungen oder Kündigungen laufender Versicherungen stehen den Versicherten nur am Jahresschluß zu, und müssen, wenn sie mit demselben in Wirksamkeit treten sollen, spätestens am 30. Dezember angezeigt werden. Geschieht diese Anmeldung später, so bleibt die bisherige Versicherung noch Ein Jahr bestehen.

§. 31.

Ist die Erniedrigung der Versicherungssumme wegen Verminderung des wirklichen Werthes des Gebäudes unter den versicherten Werth beantragt, oder ist durch eine Untersuchung der Provinzialdirektion festgestellt, daß eine solche Werthsverminderung eingetreten sei, so kann bei einem hiernächst folgenden Brande der Versicherte nur auf Zahlung einer dem wahren Werthe des Gebäudes gleichkommenden Versicherungssumme Anspruch machen, wenn auch die Versicherungssumme noch nicht herabgesetzt ist. In Rücksicht auf die Beiträge tritt eine Ermäßigung jedoch erst mit dem Ablauf des Kalenderjahres ein.

§. 32.

Wenn ein bei der Landschaftssozietät versichertes Gebäude abbrennt, einstürzt oder abgetragen wird, und ein neues Gebäude nicht an seine Stelle tritt, oder das an die Stelle tretende Gebäude eine andere Bestimmung erhält, oder auf einem anderen Gehöfte zu stehen kommt, so erlischt die Versicherung mit dem Ablaufe des Monats Dezember desjenigen Jahres, in welchem der Brand, der Einsturz oder die Abtragung stattfand, jedoch muß die Anzeige des Ereignisses und der Antrag auf Löschung des Gebäudes spätestens am 15. Januar des neuen Jahres gemacht werden. Geht der Antrag später ein, so bleibt die Beitragspflichtigkeit, nicht aber die Versicherung, noch bis zum 31. Dezember bestehen.

§. 33.

Wird dagegen anstatt eines versichert gewesenen abgebrannten, eingestürzten oder abgetragenen Gebäudes ein anderes mit derselben Bestimmung und auf demselben Gehöfte wieder erbaut, so tritt dieses, mit Vorbehalt der später zu nehmenden neuen Versicherung, in die Versicherung ein. Wenn dieses Gebäude daher vor seiner anderweiten Versicherung abbrennt, so wird dafür, soweit sein Bauwerth den des früheren Gebäudes erreicht oder übersteigt, der frühere Versicherungsbetrag vergütet.

§. 34.

Auch wenn die zum Wiederaufbau eines solchen Gebäudes angeschafften, auf der Baustelle selbst oder auf einem Bauplatze an demselben Orte oder in dessen unmittelbarer Nähe befindlichen Materialien verbrennen, wird der erweisliche Werth derselben, insoweit er den früheren Versicherungsbetrag nicht übersteigt, dem Versicherten erstattet.

§. 35.

Ist der Bau des neuen Gebäudes nicht auf demselben Gehöfte, wo das frühere Gebäude stand, ausgeführt oder unternommen worden, die Wahl einer anderen Baustelle aber nicht aus eigenem Antriebe des Betheiligten, sondern in Folge polizeilicher Anordnung erfolgt, so wird ebenso verfahren, als wenn der frühere Bauplatz beibehalten wäre.

§. 36.

Mit dem freiwilligen oder gezwungenen Ausscheiden aus der Sozietät verliert der Ausscheidende jeden Anspruch an die Kassenbestände und Fonds derselben.

§. 37.

Werden in dem baulichen Zustande oder in der Bestimmung eines versicherten Gebäudes Veränderungen vorgenommen, welche dessen Versetzung in eine niedrigere Klasse oder eine Ermäßigung der Versicherungssumme nothwen-

dig

dig machen, so muß der Versicherer binnen vier Wochen nach der Ausführung der Provinzialdirektion davon Anzeige machen. Die Beitragspflichtigkeit ändert sich alsdann mit dem 1. Januar des nächsten Jahres.

§. 38.

Ist eine Veränderung, welche eine Versetzung in eine niedrigere Klasse herbeiführt, nicht innerhalb der vorschriftsmäßigen Zeit angezeigt worden, so muß, sobald sie zur Kenntniß der Provinzialdirektion gelangt, und zwischen den Beträgen, welche entrichtet sind und denen, welche zu entrichten gewesen wären, eine Differenz stattfindet, die letztere von dem Zeitpunkt an nachgezahlt werden, mit welchem die Erhebung der höheren Beiträge bei rechtzeitig erfolgter Anzeige begonnen haben würde. Außerdem aber verfällt der Säumige in eine von der Provinzialdirektion abzumessende Konventionalstrafe von 1 bis 10 Thaler.

§. 39.

Ist eine Veränderung, welche eine Ermäßigung der Versicherungssumme nöthig macht, nicht zur gehörigen Zeit angezeigt worden, so findet kein Erlaß oder Rückerstattung des Mehrbetrages der bis zur Berichtigung des Katasters nach Maaßgabe der bisherigen Versicherungssumme auszuschreibenden Beiträge statt.

Insofern dagegen ein Gebäude, bei welchem eine solche Veränderung eingetreten ist, abbrennt, oder durch Feuer beschädigt wird, darf ohne Unterschied, ob die Anzeige zur Zeit des Brandes schon gemacht war oder nicht, niemals eine höhere Entschädigung gewährt werden, als nach Maaßgabe der nach der Veränderung noch zulässigen Versicherungssumme in Anspruch genommen werden kann.

§. 40.

Der Sozietät steht jederzeit das Recht zu, spezielle sowohl, als allgemeine Revisionen der Versicherungen vorzunehmen.

§. 41.

Die Sozietät vergütet jeden Schaden, der einem bei ihr versicherten Gebäude durch einen wirklichen Brand oder die zu dessen Löschung oder gegen dessen weitere Verbreitung auf Anordnung der die Löschanstalten leitenden Behörden oder Personen angewendeten Mittel zugefügt wird.

§. 42.

Wenn ein Blitzschlag nicht zündet, sondern nur zertrümmert oder beschädigt, so wird der einem versicherten Gebäude dadurch erwachsene Schaden ebenfalls vergütet.

§. 43.

Auch die durch einen Krieg veranlaßten Feuerschäden werden reglementsmäßig vergütet.

Jedoch dürfen während der Zeit eines Krieges, d. h. von der Zeit der ergangenen Kriegserklärung oder von der Zeit, daß die Truppen in das Feld gerückt sind, bis zur erfolgten Bekanntmachung des Friedensschlusses, oder während eines ausgesprochenen Belagerungszustandes, weder Erhöhungen schon bestehender Versicherungen, noch neue Versicherungen angenommen werden, wenn letztere nicht neu erbaute oder hergestellte Gebäude auf bereits versicherten Gehöften betreffen. Auch dürfen während dieser Zeit versicherte Gebäude, wenn deren veränderte Bauart oder Bestimmung es zuläßt, aus einer Klasse in die andere versetzt werden.

§. 44.

Sobald ein versichertes Gebäude durch einen Brand oder durch dessen Dämpfung zerstört oder beschädigt ist, hat dies der Beschädigte binnen drei Tagen der Provinzialdirektion anzuzeigen.

§. 45.

Die Feststellung des Schadens geschieht durch zwei von der Direktion damit zu beauftragende Sozietätsmitglieder, welche sich diesem Geschäft ohne Entschädigung in der ihnen hierzu festgesetzten Frist nach Maaßgabe der Geschäftsinstruktion zu unterziehen haben. Eine Weigerung oder Versäumung hierbei zieht eine von der Provinzialdirektion abzumessende Konventionalstrafe von 5 bis 50 Thalern nach sich.

§. 46.

Der Zuziehung einer richterlichen Person bedarf es hierbei in der Regel nur, wenn der Schaden mindestens 500 Thaler beträgt; doch kann die Provinzialdirektion dieselbe auch bei geringeren Schäden anordnen, wenn sie dazu Veranlassung findet.

§. 47.

Der Abschätzung des Schadens, welcher an einem versicherten Gebäude durch Feuer entstanden ist, bedarf es nur, wenn der Brand partiell gewesen, also das Gebäude nicht gänzlich abgebrannt oder zerstört ist. Alsdann hat dieselbe den Zweck, das Verhältniß zwischen demjenigen Theil des Gebäudes, welcher durch das Feuer oder zum Zweck der Dämpfung desselben vernichtet, und demjenigen, welcher in brauchbarem Zustande geblieben ist, festzusetzen. Sie richtet sich also nicht auf eine bestimmte Geldsumme, sondern vielmehr darauf zu ermitteln, der wievielte Theil des Ganzen vernichtet ist.

Nach diesem Verhältniß und nach Maaßgabe der Versicherungssumme wird die Entschädigung bestimmt.

§. 48.

Damit diese Festsetzung erfolgen könne, dürfen die Theile des Gebäudes, welche durch das Feuer oder zu dessen Dämpfung nicht zerstört worden, nicht ab=

abgebrochen, auch nicht die Materialien der abgebrannten oder eingerissenen Gebäude bei Seite geschafft werden, bevor die Abschätzung geschehen, oder der Provinzialdirektor die Erlaubniß dazu ertheilt hat.

§. 49.

Bei der Abschätzung von Partialbrandschäden unter 500 Rthlr. bedarf es der Zuziehung von Technikern nicht; bei Partialschäden über 500 Rthlr. aber muß entweder ein Königlicher Baubeamte oder ein vereideter Maurermeister und ein vereideter Zimmermeister zugezogen werden.

§. 50.

Die Kosten für den zugezogenen Richter und die Techniker trägt die Gesellschaft.

§. 51.

Sogleich nach bewirkter Untersuchung und Abschließung der Schadensberechnung legt die Kommission das Ergebniß ihrer Ermittelungen als ein vorläufiges dem Beschädigten zur Anerkennung vor. Hält sich dieser dadurch für verletzt, so steht ihm, jedoch nur binnen einer präklusivischen Frist von acht Tagen, frei, die Revision der Schadensermittelung durch einen vereideten Baubeamten zu beantragen.

§. 52.

Die definitive Festsetzung der Entschädigung geschieht durch die Generaldirektion.

§. 53.

So lange es noch zweifelhaft ist, ob gegen einen durch Brand beschädigten Gebäudebesitzer eine gerichtliche Untersuchung wegen absichtlicher oder fahrlässiger Brandstiftung eingeleitet werden wird, darf demselben von der reglementsmäßigen Entschädigungssumme nichts ausgezahlt werden. Wird die Untersuchung wirklich eingeleitet, so bleibt jede Zahlung so lange ausgesetzt, bis rechtskräftig feststeht, ob und wieweit die Versicherungssumme nach §. 54. in Anspruch genommen werden darf.

§. 54.

Die in §§. 41. 42. 43. aufgestellte Regel, wonach jeder Brandschaden an versicherten Gebäuden vergütet wird, leidet folgende Ausnahme:

1) Wenn der Brand von dem Versicherten oder dessen Mitbesitzer, oder von deren Ehegatten, Kindern oder Enkeln selbst vorsätzlich verursacht, oder mit Wissen und Willen oder auf Geheiß Eines der Vorgedachten von einem Dritten angelegt ist, fällt jede Verpflichtung der Sozietät zur Zahlung der Brandschadens-Vergütung fort.

2) Wenn ein den Vorschriften des §. 9. zuwider doppelt versichertes Gebäude durch Feuer oder Behufs Dämpfung desselben zerstört oder beschädigt wird, so fällt ebenfalls die Verpflichtung der Sozietät zur Zahlung der Brandschadens-Vergütung fort.

3) Wenn ein abgebranntes Gebäude nicht wieder durch ein neues ersetzt wird, so hat die Sozietät nur die Hälfte der Entschädigungssumme zu zahlen.

§. 55.

Ist der Brand entweder durch ein Versehen des Versicherten selbst oder dessen Ehegattin, Kinder, Enkel, oder von seinem Gesinde oder Hausgenossen verursacht worden, so darf die Zahlung der Entschädigungssumme nur in soweit verweigert werden, als der Versicherte nach den allgemeinen Landesgesetzen (§§. 56—66. I. 6.; §§. 2119. 2120. 2235. 2239. II. 8. A. L. R.) für sein Versehen oder für die Handlung jener Personen verantwortlich ist.

§. 56.

Wenn nicht einer der in §§. 53. 54. 55. vorgesehenen Fälle vorliegt, so hat der Beschädigte sofort nach der Festsetzung der Entschädigung den Anspruch auf Auszahlung der Hälfte der Entschädigungssumme.

§. 57.

Die zweite Hälfte der Entschädigungssumme wird gezahlt, sobald die Wände des wiederherzustellenden Gebäudes fertig und unter Dach gebracht sind. Dies ist durch die schriftliche Bescheinigung zweier Sozietätsmitglieder nachzuweisen, deren Unterschriften durch die Kreispolizei-Behörde oder einen Sozietätsbeamten oder gerichtlich bescheinigt sein müssen.

Abgebrannte Gebäude müssen auf demselben Gehöfte, oder wenigstens auf demselben Grundstücke wieder aufgebaut werden, wenn der Beschädigte auf die ganze Versicherung Anspruch haben soll.

§. 58.

Der Anspruch auf die zweite Hälfte der Entschädigungssumme erlischt, wenn derselbe nicht innerhalb zehn Jahren nach dem Brande durch den Nachweis der Wiederherstellung geltend gemacht wird.

§. 59.

Alle Zahlungen, welche die Sozietät zu leisten hat, geschehen durch die Kasse der Generaldirektion auf den Antrag der Provinzialdirektionen, welche auch die Legitimation der Empfänger festzustellen haben, und auf Anweisung des Generaldirektors. Sie werden jedoch auch auf Verlangen und Gefahr der Berechtigten denselben durch die Post zugesendet, wenn zuvor eine Quittung über

über den Betrag der Zahlung eingeschickt ist. Unterschriften von, dem Redanten der Kasse unbekannten Personen sind auf die in §. 57. vorgeschriebene Weise zu bescheinigen. Ob diese Bescheinigung erforderlich sei, muß in dem Schreiben, durch welches die Berechtigung zum Zahlungsempfang ertheilt wird, bekannt gemacht werden.

§. 60.

Die Sozietät zahlt für die ersten drei Spritzen, welche bei Unterdrückung einer Feuersbrunst eines bei ihr versicherten Gebäudes mitgewirkt haben, nach der Reihenfolge, in welcher sie auf der Brandstätte angekommen sind, 15 Rthlr., 10 Rthlr., 5 Rthlr., und für jede weitere 3 Rthlr. Fuhrlohn. Für jeden beim Löschen thätigen Wasserwagen oder Küfen wird 1 Rthlr. gezahlt.

Die Spritze und Wasserwagen oder Küfen des Orts, an welchem das Feuer stattfindet, werden jedoch hierbei nicht berücksichtigt.

§. 61.

Die Mittel zur Bestreitung der von der Sozietät zu zahlenden Brandschadens-Vergütungen, Prämien, Gehälter und Verwaltungskosten werden durch ordentliche und außerordentliche Beiträge beschafft.

§. 62.

Die ordentlichen und außerordentlichen Beiträge werden in der ersten Hälfte des Januars und zwar postnumerando ausgeschrieben. Die Zahlung muß bis zum 15. Februar bei der Kasse der Generaldirektion geschehen.

§. 63.

Erfolgt dieselbe nicht bis zum Schluß dieses Tages, so wird der Säumige, unter Einziehung einer Konventionalstrafe von 1 Rthlr. durch Postvorschuß, zur Zahlung aufgefordert.

§. 64.

Bleibt diese Aufforderung bis zum 1. März ohne Erfolg, so werden die rückständigen Beiträge, nebst Zinsen à 5 Prozent auf ein viertel Jahr, sofort durch Exekution beigetrieben.

§. 65.

Die ordentlichen Beiträge betragen für 100 Rthlr. Versicherung jährlich:

in der ersten	Klasse.....	4	Sgr.,
„ „ zweiten	„	5	„
„ „ dritten	„	10	„
„ „ vierten	„	17	„
„ „ fünften	„	38	„

§. 66.

§. 66.

Wenn diese Beiträge nicht hinreichen, um die Gesammtausgaben der Sozietät für das abgelaufene Jahr zu decken, so schießt der Reservefonds das Fehlende zu, jedoch darf derselbe dadurch nie um mehr als 33 Prozent seines Bestandes verringert werden.

§. 67.

Was über diesen Zuschuß zur Bestreitung der Ausgaben erforderlich ist, wird auf die verschiedenen Klassen nach dem Verhältniß von 1. $1\frac{1}{4}$. $2\frac{1}{2}$. $4\frac{1}{4}$. $9\frac{1}{2}$. vertheilt und als außerordentlicher Beitrag zugleich mit dem ordentlichen ausgeschrieben.

§. 68.

Von den ordentlichen Beiträgen ist für jede 100 Rthlr. Versicherung 1 Sgr. zur Bezahlung der Beamten und $\frac{1}{4}$ Sgr. zur Bestreitung der Verwaltungskosten bestimmt.

§. 69.

Der Reservefonds bildet sich aus den Beständen des bisherigen Betriebs- und aus dem Fundationsgelderfonds. Zu demselben fließen ferner die nicht abgehobenen zweiten Hälften, die Strafgelder, die Zinsen seiner Bestände und alle anderen außerordentlichen Einnahmen, sowie die Ueberschüsse der jährlichen Beiträge, wenn diese letzteren mehr als die Vergütigungen, Prämien, Gehälter und Verwaltungskosten betragen.

§. 70.

Auch muß für jede neue Versicherung oder für jede Erhöhung ein viertel Prozent sofort nach der Bestätigung in diesen Fonds gezahlt werden. Erfolgt dieselbe nicht vierzehn Tage nach erlassener Aufforderung, so findet dasselbe Verfahren statt, welches §§. 63. und 64. für die Eintreibung rückständiger Beiträge bestimmt ist.

§. 71.

Der landschaftliche Engere Ausschuß revidirt und dechargirt die Rechnungen der Sozietät und macht alljährlich das Resultat dieser Revision durch die betreffenden Amtsblätter bekannt.

§. 72.

Er entscheidet über alle Beschwerden gegen Festsetzungen der Generaldirektion.

§. 73.

Auch ist er berechtigt, die ordentlichen Beiträge, jedoch nur nach Maaßgabe der in §. 67. festgesetzten Skala, zu erniedrigen oder zu erhöhen, wenn die Bestände des Reservefonds solches zulassen oder erfordern.

§. 74.

§. 74.

Er erläßt und verändert die Geschäftsinstruktion für die Beamten der Sozietät.

§. 75.

Bei allen seinen Beschlüssen haben sämmtliche Mitglieder desselben, mit Ausschluß des Generallandschafts-Syndikus, volles Stimmrecht.

§. 76.

Der landschaftliche Generallandtag hat das Recht, Veränderungen dieses Reglements zu beschließen, welche alsdann von der Generaldirektion zur Allerhöchsten Bestätigung einzureichen sind.

§. 77.

Die Rechte der auf ein versichertes, nicht mit Pfandbriefen beliehenes Grundstück eingetragenen Hypothekengläubiger werden in Gemäßheit der nachfolgenden Bestimmungen von der Sozietät von Amtswegen wahrgenommen. Der Eintragung derselben in das Kataster bedarf es nicht.

§. 78.

Im Falle der Ausschließung hat die Direktion von dem betreffenden Gericht die Angabe der eingetragenen Gläubiger einzuholen und dieselben, soweit ihre Person und Aufenthalt aus dem Hypothekenbuch erhellt, durch die Post von dieser Ausschließung zu benachrichtigen. Einer Bescheinigung der Insinuation bedarf es nicht.

§. 79.

Im Falle, daß die Ausschließung nach §. 26. f. erfolgen soll, steht es dem Hypothekengläubiger zu, binnen vier Wochen nach Abgang der Benachrichtigung diese Ausschließung durch Berichtigung der rückständigen Forderungen der Sozietät zu verhindern.

§. 80.

Steht dem Versicherten nach §§. 54. 55. ein Anspruch auf Brandentschädigung nicht zu, so ist die Sozietät dennoch verpflichtet, dieselbe den Hypothekengläubigern so weit zu zahlen, als sie weder aus dem verpfändeten Grundstück, noch aus dem Vermögen ihres persönlichen Schuldners wegen ihrer Hypothekenforderung Befriedigung erlangen können.

Die Zahlung erfolgt stets an das Gericht, unter dessen Gerichtsbarkeit das Grundstück belegen ist, zur Vertheilung an die Hypothekengläubiger.

Verzugszinsen werden von der Versicherungssumme nicht gezahlt.

Wird vor der Auszahlung der ersten Hälfte der Brandentschädigung durch Erklärung des Versicherten oder durch polizeiliches Verbot festgestellt,

 daß

daß ein Wiederaufbau des durch Brand beschädigten oder vernichteten Gebäudes nicht stattfindet, so ist auch diejenige Hälfte der Brandentschädigungsgelder, zu deren Zahlung die Sozietät nach §. 54. Nr. 3. an den Versicherten verpflichtet ist, zur Vertheilung an die Hypothekengläubiger ad depositum zu nehmen, wenn der Versicherte nicht den Konsens der gedachten Gläubiger zur Auszahlung an ihn beibringt.

§. 81.

Außer dem Falle des §. 80. geschieht die Zahlung der Versicherungssumme stets an den legitimirten Eigenthümer des Grundstücks, auf dem sich das versicherte Gebäude befindet.

§. 82.

Die landschaftliche Feuer-Versicherungsgesellschaft für Westpreußen genießt in allen ihren eigentlichen Angelegenheiten uneingeschränkte Stempelfreiheit.

§. 83.

Ebenso steht der Sozietät die Portofreiheit in dem durch die Verfügung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 4. April 1857. bezeichneten Umfange zu.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).